

Alternativvorschläge Welche Arbeitszusammenhänge dürfen in den Rat

Antragsteller*innen:

- PG-Struktur (Am Tag des Beschlusses die Vorschläge in dieser Form einzubringen waren anwesend: Thomas Eberhardt-Köster, Harald Porten, Jakob Migenda und Tamara Hanstein)

Die Folgenden beiden Vorschläge müssen alternativ abgestimmt werden, da es sich um einen Streitpunkt bei der Auslegung der Regelsammlung von Attac handelt, der nun eindeutiger formuliert werden soll. Die PG-Struktur gibt ausdrücklich keine Empfehlung.

a) Variante 1 (Vertretung durch jede gewählte Person einer Gruppe)

Der Ratschlag möge beschließen, dass der letzte Satz in Absatz 3 unter 2.2 abgeändert wird, sodass dieser lautet: "Ferner sollen alle weiteren bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Rat gewählten Vertreter*innen der Regionalgruppen, der Mitgliedsorganisationen und der in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsenden."

Des Weiteren soll Absatz 1 in 3.2.4 von nun an wie folgt lauten: "Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis bzw. Rat noch fehlen bzw. im Vergleich mit anderen Arbeitszusammenhängen nicht ausreichend vertreten sind. Auch wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs gewählt sind, aber aktiv bei diesem mitwirken zählen sie als Vertreter*in."

Begründung

Gewählt werden können dabei nur Arbeitszusammenhänge, die im jeweiligen Gremium nicht bereits eine aktiv in diesem Arbeitszusammenhang arbeitende Person haben bzw. im Vergleich zu anderen bundesweiten Arbeitszusammenhang zu wenige Aktive im Gremium haben.

Grund hierfür ist, dass die Gremien mit zu vielen Mitglieder nicht mehr arbeitsfähig wären und Regionalgruppen und Mitgliedsorganisationen nicht

unterrepräsentiert sein sollten im Vergleich zu den bundesweiten Arbeitszusammenhängen.

Diese Variante des Vorschlags scheint der bis zum Herbstratschlag 2022 gegoltenen Regelsammlung zu entsprechen, da die Formulierung "*dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im [Rat] noch fehlen*" (entnommen

https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/bundesebene/regelsammlung.pdf -> Teil 3: Verfahren, Wahlen, Beschlussfassung -> 11) Wahl des Rates und des Koordinierungskreises -> a) Wahlverfahren Koordinierungskreis -> Die VertreterInnen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge, da entsprechend Teil 3: Verfahren, Wahlen, Beschlussfassung -> 11) Wahl des Rates und des Koordinierungskreises -> b) Wahlverfahren Rat -> Die VertreterInnen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge das gleiche Verfahren für den Rat gilt, wie für den Koordinierungskreis) darauf hinweist. Dies sollte auch den Beschluss vom Ratschlag im September 2005 zu genau diesem Punkt berücksichtigen, da diese Regelsammlung Beschlüsse bis 2009 enthielt, auch wenn der Beschluss von 2005 nicht mehr nachvollzogen werden kann.

b) Variante 2 (Vertretung nur durch entsendete Person)

Der Ratschlag möge beschließen, dass der letzte Satz in Absatz 3 unter 2.2 abgeändert wird, sodass dieser lautet: "Ferner sollen alle bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsenden."

Des Weiteren soll Absatz 1 in 3.2.4 von nun an wie folgt lauten: "Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Auch wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs gewählt sind, aber aktiv bei diesem mitwirken zählen sie nicht als Vertreter*in."

Begründung

Gewählt werden kann jeder bundesweite Arbeitszusammenhänge, der noch nicht in den Koordinierungskreis gewählt wurde.

Grund hierfür ist, dass eine Person, die für eine Regionalgruppe oder Mitgliedsorganisation in den Rat gewählt wurde, auch wenn sie ebenfalls für einen bundesweiten Arbeitszusammenhang aktiv ist, keine eventuell auftretenden konkurrierenden Positionen vertreten kann.

